

PRAKTIKANTEN-ARBEITSVERTRAG

(Pflichtpraktikum – Gastgewerbe)

abgeschlossen zwischen

Dienstgeber

Firma

Anschrift

und

Herrn / Frau

Geburtsdatum:

Schüler/in der (Schulform)

Jahrgang / Klasse

vertreten durch

Herrn / Frau

(als Erziehungsberechtigte/r)

wohnhaft in

Telefon

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums. Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan der

.....

im Bereich / in den Bereichen

.....

geleistet.

§ 3

Das Pflichtpraktikum beginnt am
und endet am

Die tägliche Arbeitszeit beträgt, Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit Stunden.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten.

§ 4

Hinsichtlich des gebührenden Erholungsurlaubes sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 5

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise; es ist somit dem Schüler/ der Schülerin zu ermöglichen, am Arbeitseinsatzort
vor allem die Abteilungen

- Rezeption.....Wochen
- Küche.....Wochen
- Service.....Wochen
- Zimmerservice.....Wochen

kennenzulernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxisparte/n zu vermitteln ist.

Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/ die Praktikantin im Rahmen der für ihn/ sie geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn / sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant / die Praktikantin zur Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber gestattet den VertreterInnen der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten / der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Dienstgeber

- gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke)
- verpflichtet sich, das Entgelt termingerecht zu bezahlen.

Dieses Entgelt beträgt monatlich Euro brutto.

- Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Dritten des Folgemonats zu erfolgen.
- Kehrt der Praktikant / die Praktikantin nicht täglich an seinen / ihren Wohnort zurück, stellt der Dienstgeber dem Praktikant / der Praktikantin ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutz entsprechendes Quartier kostenlos bei.

Das Praktikanten-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, usw.) sind im Betrieb im zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Praktikant / die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

6 §

Der Praktikant / die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm / ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er / Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z.B. Uniform) vom Dienstgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Dienstgeber beizustellen, instand zu halten und zu reinigen.

§ 7

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten / der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten / der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig

§ 8

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes aufgelöst werden.

§ 9

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist dem Praktikanten / der Praktikantin und die weitere ist der zuständigen Schule auszufolgen.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikant/in

.....
Dienstgeber

.....
Erziehungsberechtigte/r